



# Gaspoltshofner

## Gemeindenachrichten

53. Jahrgang - Folge 6 - Nov. 2019

### Brauchen wir Breitband in Gaspoltshofen?

Nicht nur Homeoffice (Heimarbeit statt tägliches Pendeln), Streaming (Champions-League und Bundesliga), Smart-Home und Cloudnutzung sind wichtige Gründe für eine gute und stabile Internetanbindung, auch für Bildung oder Hauskrankenpflege ist es wichtig, rechtzeitig für eine entsprechende Anbindung zu sorgen.

In unserem Gemeindegebiete gibt es zwei große Fördergebiete, in denen derzeit nach Interessenten für einen Glasfaseranschluss gesucht werden. Von der Fiber Service OÖ, die ein Unternehmen des Landes OÖ ist, wurden die Firmen siticom und Strabag für jeweils eine Förderregion beauftragt die Leitungsführung und Übergabepunkte zu planen und mit Interessenten Leitungsvereinbarungen abzuschließen.

Zeitgleich wurden die Fördergebiete bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft für eine Förderung eingereicht. Damit der Ausbau förderfähig ist, muss eine Anschlussquote von rund 50% (abhängig von den Ausbaukosten) erreicht werden.

Bei Verwirklichung des Projektes haben Sie die Möglichkeit unter folgenden Anschlussvarianten zu wählen:

**Variante A:** Kunde schließt nach Baufertigstellung einen Internetvertrag auf die Dauer von min. 2 Jahren bei einem Provider ab. Kosten: 300,00 €

**Variante B:** Kunde bereitet alles für den Glasfaseranschluss bis zur „OTO-Dose“ vor und nimmt keinen Vertrag bei einem Provider. Der Glasfaseranschluss wird fertig hergestellt. Der Anschluss an das Glasfasernetz kann nachträglich ohne weitere Arbeiten durch den Provider einfach installiert werden. Kosten: 800,00 €

**Variante kA:** Es ist kein Anschluss gewünscht. Das 7mm Leerrohr bleibt an der Grundstücksgrenze liegen und es wird kein Glasfaserkabel eingeblasen. Es fallen keine Kosten an. Jedoch betragen die nachträglichen Kosten für den Anschluss mind. 1.500 € (bzw. nach Aufwand).

Die Mitarbeiter der Firmen siticom und Strabag werden sind bemüht Sie zu Hause zu erreichen oder eine Information zu hinterlegen.

**Die Fördergebiete teilen sind wie folgt aufgeteilt:**

**STRABAG:** *Bachhäuseln, Baumgarting, Bugram, Eggerding, Gramberg, Hinterleiten, Höft, Hörbach, Kroißbach, Leithen, Moos, Mühlberg, Niederbauern, Obeltsham, Obergrünbach, Oberhöftberg, Salfing, Söllberg, Unterbergham, Untergrünbach, Unterhöftberg*

**Die Mitarbeiter der Fa. Strabag sind unter 0676/7251221 zu erreichen**

**Siticom:** *Aferhagen, Aspoltzberg, Bernhartsdorf, Buchleiten, Felling, Föching, Gröming, Grub, Hairedt, Hofing, Holzing, Hörmeting, Kronleiten, Lenglach, Mairhof, Mösenedt, Mühlbach, Oberaffnang, Oberepfenhofen, Obergrmain, Ohrenschall, Seiring, Unteraffnang, Unterepfenhofen, Untergmain, Watzing, Weinberg*

**Die Mitarbeiter der Fa. Siticom sind unter 0664 / 9927 4008 zu erreichen**

Im Mittelteil dieser Gemeindezeitung finden Sie die Leitungsvereinbarung, diese liegt auch am Gemeindeamt im Bürgerservice auf und kann auch gerne dort abgegeben werden.

Jede Vereinbarung die abgeschlossen wird erhöht die Chance auf Verwirklichung des Glasfaserausbaues in Gaspoltshofen.

Falls Sie außerhalb der Förderregionen wohnen, sind wir daran interessiert, wie zufrieden Sie mit Ihrem Internetanschluss sind. Schreiben Sie ein Email an [gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at) . Wir freuen uns über jede Information und versuchen bei Bedarf beim betroffenen Provider zu intervenieren.

### Inhalt

Breitband in Gaspoltshofen .....	1
Aus dem Gemeindeamt.....	2-3
Freizeitwohnungspauschale .....	4
Aktion Hausbrunnen.....	5
Workshop Bienenfreundliche Gemeinde	
Turmkreuzsteckung Affnang.....	6
Vertrag Leitungsrecht.....	7-10
Rotes Kreuz Info Fahrradsturz .....	11
Wildwechsel.....	12
Katzenkastrationspflicht, Kinderkurs TKK.....	13
Zivilschutz Sturm .....	14
Stellenbeschreibungen .....	15
Veranstaltungskalender.....	16

**Impressum:**  
 Herausgeber und Verleger: Marktgemeinde Gaspoltshofen  
 Auflage 1550 Stück  
 Druck & Gestaltung: Druckerei Haider, Schönau i. M.  
 Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Ing. Wolfgang Klinger, Blattlinie: Offizielles Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Gaspoltshofen für kommunale Information und Lokalberichte  
 E-Mail: [gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at)  
 WEB: <http://www.gaspoltshofen.at>  
 Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 17.01.2020

## Verpachtung Buffet im Freibad Gaspoltshofen

**Nachstehende Ausschreibung wird öffentlich kundgemacht:**

**Die Marktgemeinde Gaspoltshofen schreibt hiermit das Freibad-Buffet, Badgasse 3a, 4673 Gaspoltshofen, mit 01. Mai 2020 zur Verpachtung aus.**

Eine Besichtigung ist nach vorheriger Terminvereinbarung jederzeit möglich.

Bewerber müssen die gewerberechtlichen Voraussetzungen zur Führung eines Buffetbetriebes erfüllen. Sonstige Bedingungen sind dem Pachtvertragsentwurf, der im Marktgemeindeamt aufliegt, zu entnehmen.

Bewerbungen sind bis 22.11.2019 schriftlich an die Marktgemeinde Gaspoltshofen, Hauptstraße 53, 4673 Gaspoltshofen zu richten oder auf elektronischem Wege [gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at) zu übermitteln. Interessenten werden ersucht ein entsprechendes Angebot, aus dem die Höhe des Pachtzinses excl. MwSt und eine Beschreibung der beabsichtigten Betriebsführung hervorgehen.

Der Bürgermeister: Ing. Wolfgang Klinger, eh.

---

## Fahrverbot Radweg Haager Lies



Von Anrainern der aufgelassenen Haager Lies Bahntrasse wurde mehrfach gemeldet, dass Mopeds, Motorräder, Traktoren und Autos auf dem asphaltierten Teil des projektierten Geh- und Radweges fahren. Die Absperrungen und Beschilderungen sind deutlich sichtbar aufgestellt. Es wurde auch die Polizei informiert und aufgefordert diesen Abschnitt

öfters zu kontrollieren.

Wir bitten dringend um Beachtung des Fahrverbotes!

## Beihilfe für Erstbesamung bei Rindern

Förderungsanträge für die Erstbesamung von Rindern für das Jahr 2019 sind bis spätestens Freitag, 13.12.2019 im Marktgemeindeamt zu stellen. Die Belegscheine sind mitzubringen!

Danke!

---

## Ärzteurlaube

### 3. Quartal 2019

Dr. Bindreiter 23.12.-27.12. und

Dr. Tockner 30.12.

---

## Hecken und Sträucher zurückschneiden

Schöne, gepflegte Gartenanlagen sind ein wichtiger Beitrag für einen schönen Ort. Leider wird dabei aber fallweise übersehen, dass Sträucher und Hecken, die auf den Straßenraum herauswachsen zur Gefahr für die Verkehrsteilnehmer/innen werden können.

Bäume und Sträucher, die auf Straßen und Gehsteige hinausreichen, sind nicht nur sichtbehindernd, sondern stören auch die Passanten. Gerade bei Gehsteigen, Ausfahrten oder in der Nähe von Verkehrsschildern können Sichtbehinderungen zu gefährlichen Situationen führen. Wird dadurch ein Unfall verursacht, können die Eigentümer/innen haftbar gemacht werden.

Bitte achten Sie darauf, dass ihre Sträucher und Hecken großzügig zurück geschnitten werden, um zu verhindern, dass die Pflanzen bei Nässe oder Schnee in den Öffentlichen Raum gedrückt werden und Fußgänger beim Benutzen des Gehsteiges behindern.

Bedenken Sie bitte auch, dass im Ortsgebiet entlang ihrer Liegenschaft eine Räum- und Streupflicht



für die Eigentümer/innen besteht. Unsere Bauhofmitarbeiter sind bemüht die Gehsteige zu räumen und zu streuen, falls dies durch mangelhaftes Zurückschneiden der Sträucher und Hecken nicht möglich ist, ist der Winterdienst zur Gänze durch die Eigentümer/innen durchzuführen.

## Information zu Behinderten- und Familienparkplätzen



Personen mit Mobilitätseinschränkung, die auf einen fahrbaren Untersatz angewiesen sind, haben es nicht leicht. Deshalb hat auch der Gesetzgeber dieser ohnedies benachteiligten Personengruppe gewisse Begünstigungen im Straßenverkehr zuerkannt. So werden sogenannte "Behindertenparkplätze" errichtet. Diese dürfen nur Personen, die über einen Parkausweis nach § 29 b StVO verfügen, benutzen.

Familienparkplätze sind nicht in der StVO geregelt, sollten aber für Eltern mit kleinen Kindern reserviert bleiben.

Danke an alle, die Verantwortungsbewusstsein zeigen und die gekennzeichneten Parkplätze für die betroffenen Personen frei halten.

## Gesunde Schuljause in der VS Gaspoltshofen

Seit 2002 gibt es in der Volksschule Gaspoltshofen in der großen Pause eine Schuljause zu kaufen. Diese findet dienstags statt und wird immer von einigen Müttern zubereitet.

Für die Kinder ist es eine willkommene Abwechslung!

Die Jause wird immer frisch zubereitet. Wir verwenden Vollkornmehl und wenn möglich regionale Lebensmittel. Unser Ziel ist es, den Kindern zu zeigen, wie wichtig und wohlschmeckend gesunde Ernährung ist.

**Wir suchen immer Personen, die unser Team unterstützen wollen.**

Bitte meldet euch bei den Köchinnen oder bei Sabine Mittermayr (Tel.:0680/1430211)



Jeder kann mitmachen, auch Omas sind herzlich willkommen.

## Winterdienst 2019/20

Bereitschaftsdienst  
Bauhof: von KW 44/19 bis 12/20

## Telefonnummern:

Streudienst Altenhof nördliches und östliches Gebiet

**SCHEIBMAYR Martin,**  
Buchleiten 6, 4682 Geboltskirchen

Tel. 07732/30 24 oder 0676/841 941 836

Räum- und Streudienst Altenhof Ort + süd und östliches Gebiet Altenhof

**MÖSLINGER Philipp,**  
Oberaffnang 10, 4674 Altenhof

Tel. 0664/503 58 59

Räum- und Streudienst Gaspoltshofen nördliches und östliches Gebiet

**FA. KLINGER**  
Schneeberger Peter, Tel. 0664/124 47 69

Räum- und Streudienst Gaspoltshofen südliches und östliches Gebiet

**FA. ÖHLINGER**  
Maxbauer Stefan, Tel. 0664/503 58 57

Räum- und Streudienst Ort Gaspoltshofen + div. Straßenzüge

**Mühlleitner Franz** 0664/315 72 07

**Voraberger Gerhard** 0664/840 93 45

**Denk Christian** 0664/840 93 44

**Maier Kurt** 0664/840 93 46

## Vergessene Badesachen

Sie haben letzten Sommer ein Badetuch, einen Badeanzug, Bikini,... im Freibad liegen lassen?

Am Marktgemeindeamt werden alle Fundstücke gelagert. Fragen Sie einfach in der Bürgerservicestelle nach. Vielleicht finden ja einige Teile ihre Besitzer wieder!





**WICHTIGE INFORMATION**  
**für HAUS- bzw. WOHNUNGSEIGENTÜMER**  
**Freizeitwohnungspauschale**  
**gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018**

Gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2019, müssen ab **01.01.2019 Eigentümer einer Wohnung** in ganz Oberösterreich eine **jährliche Pauschale (Freizeitwohnungspauschale)** entrichten, wenn die betreffende Wohnung im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragen ist und während eines Kalenderjahres **länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt** wurde.

Bei Entstehen einer Abgabepflicht beträgt die **Höhe der Pauschale pro Jahr**

- für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 72,00 jährlich
- für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 108,00 jährlich

Den Gemeinden ist freigestellt, durch Beschluss des Gemeinderates einen Zuschlag zu dieser Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Einen Zuschlag hat der Gaspoltshofener Gemeinderat bislang nicht festgesetzt.

Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

**Ausnahmetatbestände** sind im § 54 geregelt - zB:

- Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft (i.S.d. § 47 Abs. 2) verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendler verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmern verwendet.
- Die Wohnung musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
  - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
  - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 \*) des Eigentümers sind, und
  - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.

Laut Rechtsauskunft des Landes Oö. ist **der Zustand eines Gebäudes bzw. der darin befindlichen Wohnung** für die Abgabepflicht **nicht relevant**. Nur ein von der Baubehörde bewilligtes und im GWR eingetragenes Bauvorhaben kann zu einer Fristhemmung führen.

Die Abgabe wird mit **1. Dezember** für das jeweilige Kalenderjahr **fällig**.

Die Gemeinden sind zur Einhebung der Pauschale verpflichtet, bei der Freizeitwohnungspauschale handelt es sich jedoch um eine reine Landesabgabe (lediglich 5 % der Pauschale je Wohnung verbleiben einer Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung).

**ACHTUNG:  
kurzfristiger Termin**

## AKTION HAUSBRUNNEN NOVEMBER 2019

Am **Donnerstag, den 14. November 2019**  
kommt wieder der OÖ Wasser Laborbus in  
unsere Gemeinde!

Wenn Sie die preiswerte Art, Ihr Trinkwasser untersuchen zu lassen, nutzen möchten, dann  
melden Sie sich bitte mittels Formular oder telefonisch an!

Die Einteilung der Route wird Anfang November vorgenommen, wenn alle Anmeldungen am  
Marktgemeindeamt eingelangt sind.

Jeder vorgemerkte Interessent erhält rechtzeitig ein Schreiben (Mail) über den detaillierten  
Ablauf und die genauen Kosten der Untersuchung!

Da wir die Termine nur mehr sehr kurzfristig zugewiesen bekommen wäre es sinnvoll, sich  
für die Zukunft gleich auf eine Warteliste setzen lassen.

Melden Sie sich bereits jetzt für 2020 und Folgejahre an und wir können Sie dann bei  
kurzfristiger Terminzuteilung des Landes OÖ verlässlich berücksichtigen!

Kosten: € 40,00

(enthält: Probennahme, Beratung und umfassende Analyse!)  
[chemisch, physikalisch und bakteriologisch]

**ANMELDUNG & Rückfragen bitte an Frau Schauer, Tel.: 6954-22**  
oder: [christina.schauer@gaspoltshofen.ooe.gv.at](mailto:christina.schauer@gaspoltshofen.ooe.gv.at)



### **ANMELDUNG ZUR TRINKWASSERUNTERSUCHUNG**

Ich melde mich verbindlich zur Untersuchungsaktion am 14.11.2019 an:

Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Adresse + Telefon + Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anzahl der zu untersuchenden Quellen bzw. Brunnen: \_\_\_\_\_

Anmerkung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



## Einladung zum Startworkshop des Projektes „Bienenfreundliche Gemeinde“ Dienstag, 12. November 2019 um 18:00 Uhr im Gasthaus Danzer Wirt Gaspoltshofen



Nach einem Input durch das Bodenbündnis OÖ werden wir zu den Handlungsfeldern Bienenfreundlicher öffentlicher Raum, Bienenfreundliches Garteln und Bewusstseinsbildung, Bienenfreundliche Betriebe sowie Bienenfreundliche Landwirtschaft Projektideen entwickeln – im Projekt verpflichtend ist der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen. Wir würden uns sehr über Ihre Teilnahme und Ihre Ideen für Gaspoltshofen freuen.

### Weitere Schritte im Projekt werden sein:

- eine Begehung öffentlicher Flächen mit Fachexperten sowie
- ein Umsetzungsworkshop zur Konkretisierung von Maßnahmen.

Das Projekt „Bienenfreundliche Gemeinde“ soll uns die nächsten Jahre bei unseren Bemühungen (Wild)Bienen, Insekten und darüber hinaus auch Vögel und Säugetiere zu schützen, begleiten.



## Einladung zur Turmkreuzsteckung

Der Turm der Filialkirche Affnang wurde in den letzten beiden Monaten mit Kupferblech bzw. Lärchenschindeln neu eingedeckt und vertäfelt. Die bevorstehende „Turmkreuzsteckung“ bildet den krönenden Abschluss dieser Arbeiten.

### TURMKREUZSTECKUNG am:

Sonntag, den 17. November 2019 mit  
Festgottesdienst um 09:30 in der Halle der Fam. Mittermayr - Niedermoar z`Affnang.

Zum anschließenden Frühschoppen und Festausklang laden die Pfarre Gaspoltshofen und die Mitglieder der FF Affnang ebenfalls sehr herzlich ein.

Der Reinerlös wird für die Reparatur des Turmes gespendet.



## Vertragspartner

Grundeigentümer und für alle Miteigentümer stellvertretende Kontaktperson für vertragsrelevante Unterlagen:

Titel		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Vorname		Zuname	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Firmenname, Name laut Vereinsregister oder Bezeichnung der öffentlichen Einrichtung		UID Nummer (ATU+8 Ziffern)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Telefonnummer (tagsüber) - bitte mit Vorwahl angeben, z. B. 02345/67890		eMail-Adresse	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Postleitzahl	Ort		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Straße		Hausnummer/Stiege/Objekt	Tür
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Bewirtschafter (Pächter) - wenn zutreffend

Vor- und Zuname oder Firmenname inkl. Firmenbuchnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Telefonnummer (tagsüber) - bitte mit Vorwahl angeben, z. B. 02345/67890		eMail-Adresse	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Postleitzahl	Ort		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Straße		Hausnummer/Stiege/Objekt	Tür
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Unterschrift Grundeigentümer

_____	_____	_____
Datum	Ort	Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung

## Unterschrift Fiber Service OÖ GmbH

_____	_____	_____
Datum	Ort	Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung

## Nennung und Unterschrift Miteigentümer

Nennung und Zeichnung aller Miteigentümer am gegenständlichen Grundstück gemäß Eigentumsblatt. Die Unterzeichner bestätigen hiermit vollständig über alle Inhalte, Annexe und Beilagen informiert und einverstanden zu sein.

Vor- und Zuname	_____	_____
		Datum, Unterschrift
Vor- und Zuname	_____	_____
		Datum, Unterschrift
Vor- und Zuname	_____	_____
		Datum, Unterschrift
Vor- und Zuname	_____	_____
		Datum, Unterschrift

Stand 2019-Q4 (2019-10-01)- Leitungsrecht LR11.1 gültig bis Widerruf, genannte Beträge inkl. USt.

## 1 Präambel

Durch das Leitungsrecht wird der Grundstückseigentümer in der freien Verfügung (z.B. Veränderung, Verbauung, Einbauten, zeitgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung) über sein Grundstück nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung (z.B. anzeigepflichtiges Bauvorhaben) die Entfernung oder Änderung einer Anlage, oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Grundstückseigentümer die Fiber Service OÖ GmbH in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen.

Die neu errichteten Anlagen sind digital vermessen. Wenn für Baumaßnahmen erforderlich, erhält der Grundeigentümer auf Anforderung binnen 5 Werktagen einen digitalen Planauszug, sofern vorhanden und keine elektronische Abfrage möglich ist.

Besteht die Gefahr einer Beschädigung (Näherung zu den Anlagenteilen) und ist keine Entfernung der Anlage notwendig, wird die Fiber Service OÖ GmbH auf ihre Kosten innerhalb von 4 Wochen auf Anfrage des Grundstückseigentümers die genaue Lage der Leitung in dem notwendigen Ausmaß für den Grundstückseigentümer ersichtlich kennzeichnen. Die Fiber Service OÖ GmbH wird die erforderlichen Vorkehrungen, wenn notwendig auch die Entfernung oder Verlegung ihrer Anlage (z.B. wegen anzeigepflichtiger Bauvorhaben) binnen längstens 6 Monaten nach Bekanntgabe durch den Grundeigentümer, auf eigene Kosten durchführen. Erforderliche erhebliche Mehraufwendungen des Grundeigentümers wie z.B. durch händisches Graben oder behutsames Baggern sind abzugelten. Der/Die Grundeigentümer sichert/sichern im Umverlegungsfall ausdrücklich zu, dass die Fiber Service OÖ GmbH berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Datenkabel und technischen Einrichtungen mit denselben damit verbundenen Rechten und Pflichten an anderer Stelle auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zu errichten/verlegen. Dieser Absatz gilt nicht für rein der Eigenversorgung dienende Leitungen.

Bei Gefahr in Verzug (z.B. durch höhere Gewalt, Frostschäden, unaufschiebbare Reparaturen, usw.) und dadurch erforderliche Maßnahmen des Grundeigentümers wird dieser die Fiber Service OÖ GmbH verständigen. Die Fiber Service OÖ GmbH wird ehest via Störungshotline die weitere Vorgehensweise mit dem Grundeigentümer abklären.

Nachdem Abschnitte der Leitungstrassen unter anderem über in Ihrem Eigentum befindliche unten angeführte Grundstücke verlaufen, ist die Fiber Service OÖ GmbH nach dem TKG 2003 verpflichtet, Ihnen für die Duldung der Errichtung, sowie des Betriebes dieser Telekommunikationsanlage auf Ihren Grundstücken eine entsprechende Entschädigung anzubieten.

Wird durch die Fiber Service OÖ GmbH keine Hausanschlussmöglichkeit auf Eigengrund im Gebäudeumfeld geschaffen (Kästchen 4 auf Seite 1), ist eine Entschädigung gemäß Anhang A verpflichtend anzubieten und wird wie dort festgehalten vereinbart.

Alle von der Fiber Service OÖ GmbH im Bau und beim Betrieb verursachten Flur- und Flurfolgeschäden, ausgenommen jene, die ausschließlich bei der Errichtung des eigenen Hausanschlusses entstehen, werden von der Fiber Service OÖ GmbH nach den aktuellen Richtlinien (für Ernteverluste) der Landwirtschaftskammer OÖ abgegolten. Führt die Erhebung der abzugeltenden Flurschäden zwischen den Vertragsparteien zu keiner Einigung, so wird ein Fachmann der Landwirtschaftskammer mit der Ermittlung beauftragt. Nach Ausführung der Bauarbeiten, Erhebung der endgültigen Längen und Flurschäden werden die Entschädigungsbeträge zuzüglich einer all-

fälligen Umsatzsteuer umgehend auf die bekanntgegebenen Konten überwiesen. Im Zuge der Flurschadensabrechnung erhält der Bewirtschafter eine pauschale Aufwandsabgeltung von EUR 50,00, u.a. für die notwendigen AMA-Meldungen.

Der Grundeigentümer stimmt zu, dass die Flurschadenserhebung und Abrechnung derselben mit dem Bewirtschafter (Pächter) (Formular Seite 2) erfolgt.

## 2 Rechtseinräumung

Der/Die Vertragspartner als Eigentümer des oben genannten Grundstücks räumt/räumen hiermit der Fiber Service OÖ GmbH die im Vertragspunkt „Vertragsgegenstand“ ausgewählten Rechte ein und die Fiber Service OÖ GmbH nimmt die Einräumung dieser Rechte rechtsverbindlich an. Das Recht umfasst dabei neben der Errichtung bzw. Verlegung selbst auch das Recht, die Einrichtungen bzw. Leitungen am vorgesehenen Ort zu belassen und zu betreiben sowie diese im Anlassfall zu entstören, zu warten, zu erneuern und instand zu halten, sofern dies nicht über das im Vertragsgegenstand ausgewählte Recht hinausgeht, sowie das Recht für die Zwecke dieser Leitung das Grundstück und das Anschlussobjekt auf eigene Gefahr zu betreten und das Grundstück nach Abstimmung mit dem Grundeigentümer zu befahren.

## 3 Pflichten der Vertragspartner

Die Fiber Service OÖ GmbH wird eine Mitbenutzung über die Vermietung und/oder reine Datenübertragung hinaus durch einen Dritten nur soweit zulassen, sofern eine gesetzliche Verpflichtung besteht, und die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dem Dritten überbinden. Das Recht des Zutrittes zu den Anlagenteilen an den Grundstücken liegt nur bei der Fiber Service OÖ GmbH bzw. ihren Erfüllungsgehilfen, sollte ein Recht auf Zutritt zu Anlagenteilen durch den Dritten gefordert werden, so ist ein Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch diesen herzustellen.

Der/Die Grundeigentümer verpflichtet/verpflichten sich, alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung der vertragsgegenständlichen Datenkabel und zugehörigen technischen Einrichtungen zur Folge hat.

Für Schäden an den vertragsgegenständlichen Anlagen, welche der Grundeigentümer leicht fahrlässig verursacht, haftet er nicht und für grob fahrlässig verursachte Schäden wird jedoch eine Schadensobergrenze von EUR 1500,00 je Schadensfall (wertgesichert nach Verbraucherpreisindex 2015=100 oder an seine Stelle tretendem Index) vereinbart. Die Obergrenze gilt nicht für vorsätzlich verursachte Schäden. Der Grundeigentümer haftet der Fiber Service OÖ GmbH nicht für Folgeschäden, Drittschäden und entgangenen Gewinn. Dem Grundeigentümer sind seine Gehilfen gleichgestellt. Für den Bewirtschafter (Pächter) gelten die Haftungsregelungen dieses Vertrages sinngemäß.

Die Fiber Service OÖ GmbH verpflichtet sich für sich und von ihr beauftragte Unternehmen, das vertragsgegenständliche Grundstück und das Anschlussobjekt unter größtmöglicher Schonung der Substanz und der Interessen des/der Grundeigentümer(s) zu behandeln und allfällige von ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag schuldhaft verursachte Schäden, oder Schäden, die nur auf Grund dieser Anlage entstanden sind, abzugelten oder diese durch entsprechende Maßnahmen nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zu beheben. Arbeiten werden unter tunlichster Schonung des Grundstücks durchgeführt und nach Beendigung der Arbeiten wird der ordnungsgemäße Zustand des Grundstücks entsprechend

den gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Richtlinien (z.B. Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung) wiederhergestellt.

Die Fiber Service OÖ GmbH ist verpflichtet, den/die Grundeigentümer von geplanten Bauarbeiten an den vertragsgegenständlichen Datenkabeln oder technischer Einrichtungen (aufgrund einer Überprüfung, Wartung, Instandhaltung oder Erneuerung) 14 Tage vorher zu verständigen (ausgenommen sind dabei Gefahr in Verzug, Störungen und für den Betrieb der Anlage kurzfristig notwendig werdende Instandhaltung). Die Fiber Service OÖ GmbH wird dazu eine Abstimmung hinsichtlich der beanspruchten Feldfläche, Lage und möglicher förderrechtlicher Konsequenzen mit dem Bewirtschafter für eine zeitgerechte Meldung des Bewirtschafters an die Förderstellen (AMA) durchführen. Entfallene Ausgleichszahlungen ohne Verschulden des Bewirtschafters aufgrund des Leitungsrechtes sind von der Fiber Service OÖ GmbH zu ersetzen, soweit diese nicht in der Flurschadensabgeltung enthalten sind.

#### 4 Eigentumsrechte / Rechtsnachfolge

Die von der Fiber Service OÖ GmbH eingebrachten Datenkabel (Leerrohre sowie Glasfaserkabel) und technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der Fiber Service OÖ GmbH und gehen nicht in das Eigentum des/der Grundeigentümer(s) über. Demgegenüber verbleiben die von oder für dem/den Grundeigentümer(n) verlegten Leerrohre ab Beginn der Hausanschlussleitung im Eigentum des/der Grundeigentümer(s).

Im Falle eines Eigentümerwechsels am vertragsgegenständlichen Grundstück wird/werden der/die Grundeigentümer diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger überbinden. Im Falle eines Eigentümerwechsels an den von der Fiber Service OÖ GmbH verlegten Datenkabeln und/oder errichteter zugehöriger technischer Einrichtungen durch Einzelrechtsnachfolge ist die Überbindung dieses Vertrages mit allen Rechten und Pflichten auf den/die Rechtsnachfolger mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des/der Grundeigentümer(s) gestattet. Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis sind Fälle der Gesamt- und Einzelrechtsnachfolge durch eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt mehrheitlich im Eigentum des Landes Oberösterreich steht; sowie vorübergehende Übertragungen zu Finanzierungszwecken.

Der Gemeinde wird bei Rechtsnachfolgen des Unternehmens für rechtsverbindliche Zuschriften ein bevollmächtigter Ansprechpartner mit Sitz im Inland mitgeteilt.

#### 5 Vertragslaufzeit / ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit wechselseitiger Unterfertigung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Im Hinblick auf die hohen Investitionskosten zur Herstellung dieses Glasfaseranschlusses verzichtet/verzichten der/die Grundeigentümer und auch die Fiber Service OÖ GmbH auf Bestandsdauer der Telekommunikationslinie darauf, diesen Vertrag ordentlich zu kündigen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

#### 6 Schlussbestimmungen

Sämtliche Mitteilungen (insbesondere Kündigungen) aus diesem Vertrag sind, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form vorgesehen ist, schriftlich an die jeweils zuletzt

bekannt gegebene Adresse der Fiber Service OÖ GmbH zu richten.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am Nächsten kommt. Dies gilt nicht, würde das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke. Davon abweichend gilt für Verbraucher: An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. im Fall einer Regelungslücke tritt die diesen Fall regelnde gesetzliche Bestimmung.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Von diesem Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher.

Der Vertrag kommt jedenfalls erst mit Zugang des beidseitig unterfertigten Vertrages der Fiber Service OÖ GmbH an den Grundeigentümer zustande. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieses Vertrages mit Planbeilage.

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Es gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über sein Zustandekommen und seine Auslegung, wird das sachlich zuständige Gericht am österreichischen Wohnsitz des betroffenen Grundeigentümers vereinbart. Hat der Grundeigentümer keinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich, so gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache (berührtes Grundstück) als vereinbart. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland liegt, gelten jedoch die gesetzlichen Gerichtsstände.

Auf eine laut TKG 2003 idgF mögliche Verbücherung dieses Leitungsrechtes wird ausdrücklich verzichtet.

Erfolgen binnen fünf Jahren keine Arbeiten für die vertragsgegenständlichen Anlagen, erlischt dieser Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

# Ein Erste-Hilfe-Kurs lohnt sich zu 100 Prozent

ROTES KREUZ OBERÖSTERREICH

In 99 Prozent der Fälle passiert nichts.

Aber im Ausnahmefall bereit zu sein professionell zu helfen, ist mehr als nur wichtig. Mehr noch: Es ist unglaublich beruhigend wenn man weiß, was zu tun ist.

Etwa, weil man sich an das Gelernte aus dem vergangenen Erste-Hilfe-Kurs erinnert.



## Eine richtige Rettungskette rettet Leben

**Es ist Wochenende: Maria fährt mit ihrem Mountainbike einen Waldweg entlang. Bei einem Holzstoß sieht sie einen anderen Radsportler, der verletzt am Boden liegt. Er wirkt benommen und sein rechtes Bein blutet. Außerdem kann der Mann seinen Arm nicht mehr bewegen. Was soll Maria tun?**

Nur wenige Schritte entscheiden im Ernstfall über Leben oder Tod, über schnelle Heilung und Genesung oder bleibende Dauerschäden. Eine richtig angewandte Rettungskette ist eines der wichtigsten Bindeglieder, wenn es darum geht Menschenleben zu retten. Ersthelfer sind für die drei ersten Punkte verantwortlich:

### 1. Absichern

Maria verschafft sich einen Überblick über die Situation! Sie sichert die Unfallstelle ab und achtet darauf, dass nachkommende Radfahrer ihre eigene Sicherheit nicht gefährden.

### 2. Notruf

Maria braucht frühestmöglich professionelle Hilfe! Sie wählt 144 und antwortet auf die Fragen, die ihr die Rotkreuz-Mitarbeiter am anderen Ende der Telefonleitung stellen.

### 3. Erste Hilfe leisten

Maria beginnt, Erste Hilfe zu leisten. Dazu zählen alle Maßnahmen, die sie als Ersthelfer direkt am Verletzten bzw. Erkrankten durchführt (z.B. Blutstillung, stabile Seitenlage bei Bewusstlosigkeit, ...).

### 4. Rettungsdienst

Das 4. Glied der Rettungskette ist der Rettungsdienst. Je nach Notfall entsendet die Leitstelle Sanitäter und/oder Arzt zum Notfallort. Diese setzen die bereits durch den Ersthelfer erfolgte Versorgung fort.

### 5. Weitere Versorgung

Verletzte bzw. Erkrankte werden im Krankenhaus, in einer Ambulanz oder beim praktischen Arzt weiterbehandelt.



*Foto: Maria versorgt den gestürzten Radfahrer und verständigt die Rettung. Credit: OERK*

### RÜCKFRAGEHINWEIS:

**Elfriede Angermayr**

Österreichisches Rotes Kreuz, LV OÖ

Bezirksstelle Grieskirchen

T: : +43/7248/62243 14

E: [elfriede.angermayr@o.rotekruz.at](mailto:elfriede.angermayr@o.rotekruz.at)

W: [www.rotekruz.at](http://www.rotekruz.at)

### TERMINVORSCHAU: BLUTSPENDEAKTION GASPOLTSHOFEN:

03. & 04.12.2019 von 15:30–20:30 Uhr in der NMS Gaspoltshofen

Ab 18 Jahren, Amtlichen Lichtbildausweis mitbringen!

Details auf [www.gaspoltshofen.at](http://www.gaspoltshofen.at) oder [www.facebook.com/gaspoltshofen](https://www.facebook.com/gaspoltshofen)

## Achtung Wildwechsel!



Der Herbst erfordert besondere Vorsicht im Straßenverkehr. Jetzt, wo die Tage wieder kürzer werden, steigt die Gefahr des Zusammentreffens mit Wildtieren stark an. Zudem fällt die Hauptverkehrszeit genau in die Dämmerung oder Dunkelheit, wo viele Tiere besonders aktiv und die Sichtverhältnisse meist schwierig einzuschätzen sind. Besondere Aufmerksamkeit ist auf Straßen entlang von Waldrändern und vegetationsreichen Feldern geboten. Mit dem Abernten der Maisfelder verlieren die Wildtiere ihren sicheren, gewohnten Einstand und sind auf der Suche nach neuen Lebensräumen. Dabei überquert das Wild jetzt öfter und unerwartet die Fahrbahnen.

Die gewaltigen Kräfte, die bei einer Kollision mit Wild auf das Fahrzeug einwirken, werden häufig unterschätzt: So beträgt das Aufprallgewicht eines Wildschweins mit 80 kg Körpergewicht auf ein 50 km/h schnelles Auto 2.000 kg, also 2 Tonnen! Ein Reh bringt es auf immerhin auch noch 800 kg! Nicht angepasste Geschwindigkeit ist die häufigste Ursache für Kollisionen mit Wildtieren.

### Was kann man als Autofahrer tun, um Kollisionen zu vermeiden?

- Warnzeichen „Achtung Wildwechsel!“ beachten.
- Tempo reduzieren, vorausschauend und stets bremsbereit fahren
- ausreichend Abstand zum Vorderfahrzeug einhalten

### Springt Wild auf die Straße

- Gas wegnehmen
- abblenden
- hupen (mehrmals kurz die Hupe zu betätigen, nicht dauerhupen)
- abbremsen, wenn es die Verkehrssituation zulässt (vermeiden Sie riskante Ausweichmanöver oder abrupte Vollbremsungen)

Damit gibt man den Tieren ausreichend Zeit, um aus dem Gefahrenbereich zu entkommen. Und bitte beachten Sie: Wild quert selten einzeln die Straße, dem ersten Tier folgen meist weitere.

Kommt es trotzdem zu einer Kollision, muss wie bei jedem anderen Unfall reagiert werden: Warnblinker einschalten, Warnweste anziehen, Warndreieck aufstellen, gegebenenfalls Verletzte versorgen. Die Polizei muss auf jeden Fall verständigt werden. Wer dies verabsäumt, macht sich wegen Nichtmeldens eines Sachschadens strafbar und bekommt auch keinen Schadenersatz durch die etwaige Versicherung. Selbst wenn das Tier nur angefahren wurde und noch weglaufen konnte, muss die Polizei verständigt werden. Diese kontaktiert dann die zuständige, örtliche Jägerschaft, die sich mit einem Jagdhund auf die Suche nach dem Tier macht, um es gegebenenfalls von seinem Leid zu erlösen. Keinesfalls dürfen Sie getötetes Wild mitzunehmen. Dies gilt als Wilderei und ist strafbar.

Eine innovative Maßnahme zur Steigerung der Verkehrssicherheit sind optische und akustische Wildwarngeräte. Das Land Oberösterreich hat deshalb in Abstimmung mit dem OÖ. Landesjagdverband und durch Unterstützung von Versicherungsunternehmen im Jahr 2003 ein Testprojekt gestartet. Die Wildunfälle haben sich auf den Teststrecken um bis zu 93 % reduziert. Daher Oberösterreichs gefährlichste Straßenabschnitte Stück für Stück dauerhaft mit Wildwarngeräten ausgestattet, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die freilebenden Wildtiere zu schützen.

Mittlerweile wurden über 300 Straßenkilometer durch solche Wildwarngeräte entschärft!

Die Gesamtkosten belaufen sich jährlich auf rund 100.000 Euro und werden vom Land Oberösterreich gemeinsam mit Versicherungsunternehmen und dem OÖ. Landesjagdverband sowie durch die einzelnen Jagdgesellschaften finanziert. Die örtliche Jägerschaft übernimmt die Selbstkostenbeteiligung von 10 % der Gesamtsumme und wartet und pflegt die Geräte mit großem persönlichem Einsatz.

OÖ. Landesjagdverband [www.oeljv.at](http://www.oeljv.at)

Text: GF Mag. Christopher Böck, Foto: E. Moser

## Verpflichtende Katzenkastration bei Zugang ins Freie

„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“ (Auszug aus der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung)

Mit dieser tierschutzrechtlichen Bestimmung hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass Katzen, die ins Freie dürfen, kastriert werden müssen. Dies gilt österreichweit für weibliche als auch männliche Katzen gleichermaßen. Damit soll eine ungewollte und unkontrollierte Vermehrung von Katzen verhindert werden. Von der verpflichtenden Kastration ausgenommen sind nur Katzen einer bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat gemeldeten Zucht, die mit Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sind.

Die Kastration von Katzen verhindert aber nicht nur eine ungewollte Vermehrung, sie hat auch Vorteile für die Gesundheit und das Verhalten der Tiere. Kastrierte Katzen streunern weniger herum und sind dadurch einem deutlich geringeren Risiko für Verletzungen, dem Straßenverkehr oder Infektionskrankheiten durch Kontakt mit anderen Tieren ausgesetzt.

Außerdem sind die Tiere untereinander verträglicher. Überbeliebiges Markieren der Katzen entfällt ebenso in den meisten Fällen. Die Kastration von Kätzinnen und Katern ist übrigens ein Standardeingriff, der von Tierärzten/Tierärztinnen häufig durchgeführt wird und zu den Routineoperationen zählt.



**Fazit:** Die Kastration von Katzen stellt einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz dar, sie erhöht die Lebenserwartung und hat viele Vorteile für die Gesundheit der Tiere selbst und ist für Katzen mit Zugang ins Freie verpflichtend.

Cornelia Rouha-Mülleder  
Tierschutzombudsfrau Oö  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1  
Tel.: (+43 732) 77 20-142 81  
Fax: (+43 732) 77 20-21 42 89  
E-Mail: [tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at](mailto:tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at)



## Glühwein & Punsch in der Vorweihnachtszeit

**ACHTUNG: TERMINÄNDERUNG!!**

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 16.11.2019           | HÖFTER ADVENT<br>mit Feuerlöscherüberprüfung<br>Ab 14:00 Uhr: 20 Aussteller präsentieren ihre Kunstwerke<br>Musikalische Umrahmung des Kinderchores Joyful Kids am Nachmittag<br>Ab 19:00 Uhr: Perchtenlauf mit dem Trättnachtal Inferno Grieskirchen |
| 23.11.2019 ab 16 Uhr | Kunst a Häferl tringa (Malschule PURPUR)  |
| 24.11.-23.12.2019    | Glühweinstand der UNION (Sparparkplatz Gaspoltshofen)<br>Samstag & Sonntag ab 16 Uhr, Montag bis Freitag ab 18 Uhr  |
| 07.12.2019 ab 17 Uhr | Der Nikolaus kommt (Sparparkplatz Gaspoltshofen)  |
| 08.12.2019 ab 17 Uhr | Glühweinstand der FF Altenhof   |

Details finden Sie auf [www.facebook.com/gaspoltshofen](http://www.facebook.com/gaspoltshofen) wo wir versuchen, alle aktuellen Termine & Veranstaltungen sowie Flyer zu verlinken!

# Sicherheit für Ihr Kind

**NEU AB  
20.11.2019**

- Konzentration**
- Sicherheit**
- Koordination**
- Disziplin**
- Gesundheit**

**2 Schnupperstunden gratis!**



Kinder-Kampfsport für 5 - 8 Jahre  
immer mittwochs:  
16:00 - 17:00

Gymnastikraum  
Volksschule Gaspoltshofen  
Hauptstraße 18  
Zufahrt über Klosterstraße  
4673 Gaspoltshofen



[www.tigerkwon-kids.at](http://www.tigerkwon-kids.at)

info@tigerkwon-kids.at | Tel. 0650-925 89 66



# DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZTIPP

Selbstschutz ist der beste Schutz bei:

## STURM

Man spricht von Sturm, wenn der Wind Geschwindigkeiten von mindestens 75 km/h erreicht. Gefährlich sind bei einem Sturmereignis vor allem die Böen, also kurzzeitige Windspitzen, da sie doppelt so hoch sein können wie die durchschnittliche Windgeschwindigkeit. Eine Gefahr für Menschen stellen besonders die Gegenstände dar, die nicht (oder schlecht) im Boden verankert sind und dem Wind eine große Angriffsfläche bieten.



### Zur Vermeidung von Sturmschäden:

- Mindestens einmal jährlich Dach und Kamin auf lose Ziegel, schlecht befestigte Bleche und dergleichen überprüfen lassen. Blitzschutzanlagen, Antennen und ähnliches müssen ebenso sicher befestigt sein
- Hohe, ältere, eventuell morsche Bäume in der Nähe von Gebäuden rechtzeitig durch neue Bepflanzung ersetzen
- Ersatz-Dachziegel oder Dachpaletten bzw. Folien zur temporären Vermeidung von Nässeschäden im Schadensfall vorrätig halten
- Wetterwarnungen und behördliche Informationen beachten

### Bei einem drohendem Sturm:

- Kinder zu sich rufen und beaufsichtigen
- Gegenstände im Außenbereich sichern
- Fahrzeuge, wenn möglich, in geschützte Bereiche bringen
- Schützende Räumlichkeiten aufsuchen - und unbedingt dort bleiben
- Fenster und Türen schließen, Rollläden, Markisen etc. einholen
- Unterwegs: Abstand zu Gebäuden, Bäumen etc. halten
- Im Auto: Vorsicht beim Überholen und an exponierten Stellen
- Verhaltensmaßnahmen der Behörden (Radio oder Zivilschutz-SMS) beachten

### Nach einem Sturm:

- Weiter aktuelle Informationen verfolgen
- Mindestabstand von 20 Metern bei am Boden liegenden oder abgerissenen Stromleitungen beachten, den Schaden melden
- Haus/Wohnung auf Sturmschäden überprüfen und mit Fotos dokumentieren - Schaden unverzüglich melden

**i** Mehr Informationen erhalten Sie unter:

Oberösterreichischer Zivilschutz  
Petzoldstraße 41, 4020 Linz  
Telefon: 0732 65 24 36  
E-Mail: [office@zivilschutz-ooe.at](mailto:office@zivilschutz-ooe.at)  
[www.zivilschutz-ooe.at](http://www.zivilschutz-ooe.at)



**Ein Sturm kann zu Stromausfällen führen: Ein Notfallradio und eine Notbeleuchtung sind dafür unerlässlich!**

**SELBST-  
SCHUTZ  
IST DER  
BESTE  
SCHUTZ.**

SORGEN  
SIE FÜR  
NOTFÄLLE  
VOR.  
[zivilschutz-ooe.at](http://zivilschutz-ooe.at)





sucht:

- Anlagenmonteur m/w für Montagen im Außendienst (Österreich/Bayern)
- Metalltechniker m/w / Schweißer m/w mit abgeschlossener Berufsausbildung
- Lehrlinge (Metalltechniker, Stahlbautechniker, Schweißtechniker)

Bewerbungen richten Sie an:

h.gruber@gruber-maschinen.at 07735/6051-0



erweitert die Produktion und sucht:

- Elektriker/in
- Technische/r Produktionsleiter/in
- 10 Produktionsmitarbeiter/innen
- Kommissionierer/in (mit Staplerschein)

Bewerbungen richten Sie an:  
Frau Ingrid Schöppl-Stritzinger

4673 Gaspoltshofen, Edt am Stömerberg 2,  
07735/6606-0, office@stritzinger.at



**Mitarbeiter/in Projektmanagement**, Teilzeit / max. 30 Wochenstunden, Dienstort Grieskirchen

Bewerbungen richten Sie an: Mostlandl-Hausruck, zH Mag. Gerlinde Grubauer-Steininger  
Roßmarkt 25, 4710 Grieskirchen –  
0660/5290570, [grubauer@mostlandl-hausruck.at](mailto:grubauer@mostlandl-hausruck.at)



MACHT'S  
MÖGLICH

LEHRAUSBILDUNG ZUR

**KÖCHIN / ZUM KOCH**

- Agrarbildungszentrum Hagenberg
- Agrarbildungszentrum Lambach
- Berufsschule Altmünster
- Berufsschule Freistadt
- Betriebsküche in Linz
- Bildungsschlösser OÖ – Schloss Weinberg in Kefermarkt
- Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Schlierbach
- Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Mauerkirchen

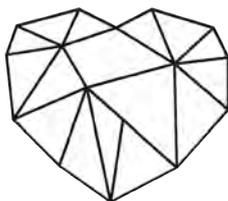
Bewerbungsfrist: 20. November 2019

**Bewerbungen bis 20.11.19 an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Abteilung Personal-Objektivierung  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1  
E-Mail [karriere@ooe.gv.at](mailto:karriere@ooe.gv.at)  
Telefon: (+43 732)7720-18718  
Bewerbungsbogen:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at>

**HINWEIS:** Auf [www.gaspoltshofen.at](http://www.gaspoltshofen.at) finden Sie die gesamten Ausschreibungstexte in voller Länge und noch weitere aktuelle Stellenausschreibungen.



## Beim Ersten Blick

Im Mai 2019 habe ich, Katrin Künzel, unser Familienunternehmen übernommen.

Ich freue mich sehr, alles in gewohnter Form, allerdings mit kleinen Änderungen, weiterführen zu dürfen.

Nicht nur das Sortiment, sondern auch die Öffnungszeiten habe ich etwas verändert.

Neben Schmuck und Uhren findet ihr bei uns jetzt auch:

- Handtaschen, Geldbörsen und Gürtel von Aunts&Uncles
- Sonnenbrillen von Police
- Smartwatches von Garmin und Samsung.



**Öffnungszeiten:**

Mittwoch bis Freitag von 8:00-12:00 Uhr und 14:30 -18:00 Uhr und Samstag von 8:00 -12:00 Uhr  
Montag und Dienstag geschlossen.

Für individuelle Beratungstermine an nicht geöffneten Tagen (z.B. Eheringberatung, Verlobungsringkauf, ...) stehe ich gerne zur Verfügung.

**Öffnungszeiten im Dezember:**

Mo-Fr von 8:00-12:00 und 14:30 -18:00 Uhr  
Samstag von 8:00 -12:00 und 14:30-17:00 Uhr  
Wegen Inventur von 2.1.2020 – 7.1.2020 geschlossen

## VERANSTALTUNGSKALENDER November / Dezember 2019

DATUM	VERANSTALTUNG	ORT & INFO
12.11.2019 14:00-15:00 Uhr	<b>MUTTERBERATUNG</b> Jeden 2. Dienstag im Monat	Im Tiefparterre des Gemeindeamtes
12.11.2019 18:00 Uhr	<b>STARTWORKSHOP</b> „BIENENFREUNDLICHE GEMEINDE“	Gasthaus Danzerwirt <b>Details auf Seite 6</b>
12.11.2019 19:00 Uhr	<b>BASTELKURS FÜR DRAHTKUGELN</b> Kursgebühr: € 25,00 inkl. Material Tel. Anmeldung bei Martina: 0664/7306 8335	Veranstalter: Ortsbäuerinnen Mehrzweckraum Marktgemeindeamt (Tiefparterre)
16.11.2019 ab 14:00 Uhr	<b>TERMINÄNDERUNG. HÖFTNER ADVENT</b> mit Feuerlöscherüberprüfung	Details auf <a href="http://www.gaspoltshofen.at">www.gaspoltshofen.at</a>
17.11.2019 Ab 09:30 Uhr	<b>FILIALKIRCHE AFFNANG –</b> <b>TURMKREUZSTECKUNG</b> 09:30 Uhr: FESTGOTTESDIENST	Halle der Fam. Mittermayr - Niedermoar z`Affnang. <b>Details auf Seite 6</b>
17.11.2019 Ab 14:00 Uhr	<b>WIRLANDLER</b> <b>MUSIKANTENSTAMMTISCH MIT TANZ</b> Jeden 4. Samstag im Monat	GH Wirlander Kontakt Wirt: 07735/20040 Karl: 0676/943 5643
18.11.2019 09:30-11:30 Uhr	<b>LANDWIRTSCHAFTSFOLIENSAMMLUNG</b>	ASZ Gaspoltshofen Details auf <a href="http://www.gaspoltshofen.at">www.gaspoltshofen.at</a>
22.11.2019 13.12.2019 08:00-09:00 Uhr	<b>KOSTENLOSE RECHTSBERATUNG</b> Kanzlei Dr. Maria Weidlinger Jeden 3. Freitag im Monat	Klubzimmer des Marktgemeindeamtes (1. Stock)!
22.11.2019 18:00 Uhr	<b>SACHKUNDEKURS FÜR HUNDEHALTER</b> Dr. Strobach & Mag. Dr. Kollmann Anmeldung: 07248/68224 / 0699/10482990	Gasthof Stritzing, 4710 St. Georgen bei Grieskirchen (direkt an der B137 beim Kreisverkehr)
27.11.2019 09-12 Uhr	<b>SPRECHTAG DER OÖ PATIENTEN- UND</b> <b>PFLEGEVERTRETUNG</b> Details auf <a href="http://www.gaspoltshofen.at">www.gaspoltshofen.at</a>	BH Grieskirchen Anmeldung bis spätestens 25.11.2019 (07248/603-64354)
03.12.2019 10:00-12:00 Uhr	<b>AMTSTAG DES NOTARIATES</b> Mag. Kurt Leidenmühler 4680 Haag/H.	GH Danzerwirt
03.+04.12.2019 15:30-20:30 Uhr	<b>BLUTSPENDEAKTION ROTES KREUZ</b>	NMS Gaspoltshofen Details auf <a href="http://www.gaspoltshofen.at">www.gaspoltshofen.at</a>
09.12.2019 Ab 19:30 Uhr	<b>FRAUENSTAMMTISCH</b>	Gasthaus Wirlander
14.12.2019 10-18 Uhr 15.12.2019 10-17 Uhr	<b>TIERISCHER ADVENTMARKT</b> Zauberhaftes Ambiente bei freiem Eintritt! Neu: Sonntag von 12-15 Uhr Kamelreiten für Kinder gratis!	Alpacas vom Aspolttsberg Putzinger GbR, Aspolttsberg 1, 4673 Gaspoltshofen <a href="http://www.alpacas-aspolttsberg.com">www.alpacas-aspolttsberg.com</a>
23.11.2019 - 20:00 Uhr 24.11.2019 - 15:00 Uhr 07.12.2019 - 20:00 Uhr	<b>KONZERTE MUSIKVEREINE</b> <b>HERBSTKONZERT MV</b> <b>GASPOLTSHOFEN</b> <b>WUNSCHKONZERT MV ALTENHOF</b>	Turnhalle Gaspoltshofen  Veranstaltungssaal assista
<b>VORANKÜNDIGUNG FÜR JÄNNER:</b>		
Dienstags ab 14.01. 08:15-09:15 Uhr 09:25-10:25 Uhr	<b>KURS: EFFEKTIVE KÖRPERARBEIT</b> Ab 14.01.2020 10 Einheiten € 75,00	Monika Aigner Anmeldung erforderlich! 0664/73230466
Donnerstags ab 16.01. 08:30-09:50 Uhr 16:50-18:10 Uhr	<b>YOGA</b> für Beginner und leicht Fortgeschrittene ab 16.01.2019 10 Einheiten € 110,00	<a href="mailto:office@bewegung-bewegt.at">office@bewegung-bewegt.at</a> Details der Kurse auch auf <a href="http://www.bewegung-bewegt.at">www.bewegung-bewegt.at</a>